

Vollzug des Sprengstoffrechts;

Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 im Stadtplatz und Johannesplatz und im Umfeld des Benno-Hubensteiner-Platzes in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. September 2025 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes dürfen am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres –abweichend von § 23 Abs. 2 der 1. SprengV - im Stadtplatz und Johannesplatz und im Umfeld des Benno-Hubensteiner-Platzes pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 3a SprengG i.V.m. § 23 der 1. SprengV nicht abgebrannt werden. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung in diesem durch diese Verordnung festgelegten Bereichs am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit ist für den Erlass dieser Anordnung zuständig, § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i.V.m. Nr. 28.5 der Anlage (Besondere Zuständigkeiten) zur ZustV-GA.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper für Kleinf Feuerwerke) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen. Gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Die Verbotszone umfasst die besonders brandempfindlichen und historisch wertvollen Gebäude Herzoglichen Kasten, Fruhmannhaus und zwei Stadttore und außerdem die St. Johanneskirche, in deren unmittelbarer Nähe das Abbrennen von Pyrotechnik kraft Gesetzes verboten ist.

Insbesondere aufgrund der geschlossenen Bauweise in diesem Bereich besteht die Gefahr,

dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet und im Brandfall ein großes potenzielles Schadensausmaß besteht. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind auch die Rückgebäude und Veranden bzw. Balkone, da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und leicht ein Brand verursachen können. Bei den Gebäuden in dem denkmalgeschützten Bereich handelt es sich um Objekte von hohem, bedeutendem, historischem Wert, welche im Falle eines Brandes unwiederbringlich zerstört werden.

Die Anordnung des Abbrennverbots von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände an der Bausubstanz der historischen Gebäude zu verhindern. Da auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ein ausreichender Schutz des brandempfindlichen und bedeutenden denkmalgeschützten Ensemble-Bereichs nicht ausreichend zu gewährleisten ist, stellt die Allgemeinverfügung auch eine erforderliche Maßnahme dar.

Das Abbrennverbot ist auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreift, während die geschützten Rechtsgüter auf Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG), sowie Eigentum (Art. 14 GG) einen hohen Verfassungsrang besitzen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sach- oder gar Personenschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Hinsichtlich des Verbots des Abbrennens von Pyrotechnik in der Nähe von Kirchen wird ohnehin lediglich das kraft Gesetz festgelegte Verbot aufgenommen. Zudem besteht die Möglichkeit, Pyrotechnik außerhalb des Verbotsbereichs abzubrennen; da der Verbotsbereich nur den besonders schützenswerten Teil betrifft, kann jeder, der bislang innerhalb dieses Bereichs Pyrotechnik an Silvester abgeschossen hat, fußläufig Bereiche erreichen, in denen es weiterhin erlaubt ist.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 angeordnet werden, weil das öffentliche Interesse an einem Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in den Ensemblebereichen bereits zum Jahreswechsel 2025/2026 das Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte überwiegt. Im vorliegenden Fall fällt dieses mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse am Verwaltungsakt zusammen. Der vorbeugende Brandschutz in dem besonders brandempfindlichen Kernbereich des Ensembles mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) überwiegt das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs deutlich. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für den betroffenen Bereich kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz des Kernbereichs des Ensembles ist der Vorrang gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen zu geben. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, das Interesse am nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht in

der Verbotszone abzubrennen. Nur durch die Anordnung des Sofortvollzugs kann sichergestellt werden, dass bereits zum

Jahreswechsel 2025/2026 das Verbot umgesetzt werden kann.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 SprengG.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayernstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Neumarkt-Sankt Veit) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Behörde, die den Bescheid erlassen hat bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Neumarkt-Sankt Veit, den 25. September 2025

STADT Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister